

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Mit der Novelle der Bautechnikverordnung werden Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen umgesetzt.

Nach Art. 7 Abs. 7 der Landesverfassung bekennt sich das Land Vorarlberg zum Klimaschutz. Zu diesem Zweck fördert das Land Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien; den Betrieb von Atomanlagen lehnt es ab.

Auf die einstimmige Entschließung des Landtages vom 9. Juli 2009 betreffend ein energieautonomes Vorarlberg wird hingewiesen: Ein energieautonomes Vorarlberg ist das langfristige strategische Ziel der Vorarlberger Landespolitik.

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der öffentliche Sektor hat eine Vorbildfunktion (vgl. § 49d Baugesetz). Es sind daher besondere Anforderungen für Land und Gemeinden (s. § 49a des Entwurfs).

Im Übrigen wird insbesondere auch den Anforderungen von Art. 9 der Richtlinie 2010/31/EG und Art. 13 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2009/28/EG (gebäudebezogene Maßnahmen; Niedrigstenergiegebäude) entsprochen.

Außerdem sind in Umsetzung von Art. 13 der Richtlinie 2010/31/EU in § 42 Bestimmungen über den Aushang von Energieausweisen bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr vorgesehen.

Weiters ist – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU – wie bisher die Pflicht zur regelmäßigen Inspektion von Heizungsanlagen und Klimaanlage durch qualifiziertes und unabhängiges Fachpersonal vorgesehen; der Inspektionsbericht ist an die Landesregierung zu übermitteln.

2. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Soweit in diesem Gesetzesentwurf auf Richtlinien verwiesen wird, sind diese Richtlinien im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Begriffsbestimmungen:

Der Begriff der „erneuerbaren Energien“ (lit. a) entspricht Art 2 Z. 6 der Richtlinie 2010/31/EU und Art. 2 lit. a der Richtlinie 2009/28/EG.

Der Begriff der „größeren Renovierung“ (lit. b) entspricht dem Art. 2 Z. 10 der Richtlinie 2010/31/EU bzw. der Begriffsbestimmung in der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Der Begriff des „Niedrigstenergiegebäudes“ (lit. c) entspricht dem Art. 2 Z. 2 der Richtlinie 2010/31/EU.

Abs. 2:

Mit dem Verweis auf die Begriffsbestimmungen in den Art. 2 der Richtlinien 2010/31/EU und 2009/28/EG wird dem Umsetzungserfordernis dieser Richtlinie gefolgt.

§ 41 Abs 11:

Es wird klargestellt, dass Inhalt und Form des Energieausweises in der Baueingabeverordnung, welche von der OIB-Richtlinie 6 abweicht, geregelt werden.

§ 41a Niedrigstenergiegebäude:

§ 41a dient der Umsetzung des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU. Gemäß Abs. 2 müssen Gebäude im Eigentum des Landes (lit. a) und Gebäude der Gemeinde und von landesgesetzlich geregelten Einrichtungen (lit. b), die nach dem 31. Dezember 2018 baurechtlich bewilligt werden, Niedrigstenergiegebäude sein. Für Gebäude nach Abs. 2 lit. b gilt dies nur, sofern sie der Unterbringung von Behörden oder öffentlichen Ämtern dienen. Nach dem 31. Dezember 2020 müssen alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein (Abs. 3).

§ 41b Nutzung erneuerbarer Energien:

Abs. 1:

Es wird auf Art. 13 Abs. 4 EU-Richtlinie 2009/28/EG über die Nutzung von erneuerbarer Energie Bezug genommen, der ua. normiert, dass "*in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein Mindestmaß an Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird*".

Abs. 2:

Hier werden demonstrativ Systeme auf Basis erneuerbarer Energieträger unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards beschrieben.

Unter der unter lit. a angeführten "Biomasse" sind feste und flüssige Energieträger gemeint.

Der unter lit. b angeführte Nachweis der Jahresarbeitszahl für Wärmepumpen mit der Energiequelle Grundwasser, Erdreich und Außenluft erfolgt durch das kostenfreie Tool JAZcalc (www.erdwaerme-info.at).

In der lit. c sind insbesondere die kommunalen Nahwärmeversorgungssysteme angesprochen.

Das System unter lit. d ergibt sich aus der Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Länder über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen vom 17.10.2008.

In der lit. e wird klargestellt, dass eine Erdgas-Brennwert-Anlage bzw eine Öl-Brennwert-Anlage in Kombination mit einer Solaranlage kombiniert werden müssen, um das Erfordernis der Nutzung erneuerbarer Energie zu erfüllen.

Die lit. f ist ein Auffangtatbestand für andere als in lit. b – e genannten Energieversorgungssystemen, die hinsichtlich der Treibhausgasemissionen bessere, dh. geringere, Werte aufweisen können. Dabei sind PEB- und CO₂-Faktoren gemäß Pkt. 9 der OIB-Richtlinie 6 (Konversionsfaktoren) zu berücksichtigen.

Abs. 3:

Hier werden Ausnahmen vom Einsatz einer Solaranlage bei Anlagen nach Abs. 2 lit. e vorgesehen.

Nach lit. a muss die Errichtung einer solchen Anlage unmöglich oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich sein. Bei Vorliegen einer zu geringen Sonneneinstrahlung werden Fälle eines wirtschaftlich unvertretbaren Aufwandes angeführt.

lit b:

Die Verpflichtung zur Installation einer Solaranlage ist nicht gegeben, wenn die Dachfläche kein Bestandteil der größeren Renovierung ist. Ein Eingriff in das Dach durch die Vorschreibung einer verpflichtenden Solaranlage soll daher nicht vorgenommen werden müssen, wenn das Dach nicht selbst von der Renovierung betroffen ist. Damit soll ein unverhältnismäßiger Aufwand für den Bauwerber vermieden werden.

§ 42 Energieausweis bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr:

Der § 42 dient der Umsetzung von Art. 13 und Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie 2010/31/EU.

Der Aushang der ersten beiden Seiten des Energieausweises, welcher höchstens 10 Jahre alt ist, entsprechend der OIB- Richtlinie 6 (Punkt 13.1) des Österreichischen Instituts für Bautechnik ist ausreichend.

Eine für die Öffentlichkeit gut sichtbare Stelle für die Anbringung des Energieausweises ist der Bereich des Haupteinganges.

Für die Ermittlung der Gesamtnutzfläche (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU) kann auf die „konditionierte Brutto-Grundfläche“ nach der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik bzw. die Fläche entsprechend der Definition der ÖNORM B 1800 abgestellt werden.

Abs 2:

„Starker Publikumsverkehr“ heißt, durchschnittlich mehr als 150 Kunden pro Tag.

Zu den §§ 45 bis 46 Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage:

In den §§ 45 Abs. 4 und 46 Abs. 4 ist die Übermittlungspflicht des Inspektionsberichtes an die Landesregierung geregelt. Dies ist erforderlich, damit eine Überprüfung der Inspektionsberichte nach § 49b BauG bzw Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU erfolgen kann (Stichprobe).

§ 49a Vorbildfunktion des Landes und der Gemeinden:

Nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2010/31/EU und Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2009/28/EG hat die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion. Dieser Vorbildfunktion soll u.a. mit den in § 49a vorgesehenen gebäudebezogenen Maßnahmen entsprochen werden.

Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen (Bestandsanalyse, Energie-Monitoring) sollen von Land und Gemeinden gesetzt werden; die Maßnahmen nach Abs. 2 lit. a (Renovierung von Gebäuden) können darauf aufbauen.

Land und Gemeinden sollen Maßnahmen nach Abs. 2 treffen. Die Maßnahmen nach Abs. 4 sollen nur erfolgen, soweit sie rechtlich und technisch überhaupt möglich sind, einen Nutzen bewirken (z.B. Reduktion der Betriebskosten) und finanziell für das Land oder die betreffende Gemeinde auch zumutbar sind. Es ist finanziell jedenfalls nicht zumutbar, dass die betreffenden Gebäude, bei denen solche Maßnahmen grundsätzlich möglich und von Nutzen sind, alle auf einmal einer größeren Renovierung unterzogen werden.